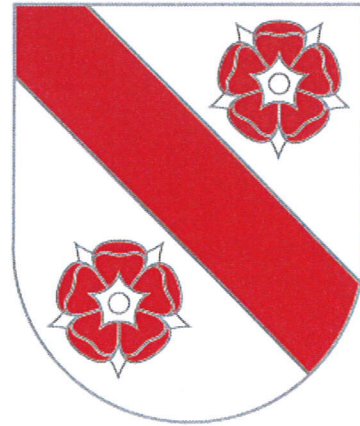


EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL



Reglement über die Spezialfinanzierung „Verwendung von Erträgen aus Planungsmehrwerten“ (Planungsmehrwertreglement)

Inkraftsetzung: 1. Juli 2010

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Krauchthal beschliesst gestützt auf
- Art. 86 ff kantonaler Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998
- Art. 22 Organisationsreglement Krauchthal OgR vom 1. Januar 2009:

Artikel 1

Zweck Unter der Bezeichnung „Spezialfinanzierung Abgeltung der Planungsmehrwerte“ besteht eine Spezialfinanzierung nach Art. 86 bis 88 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.

²Die Spezialfinanzierung dient den in den Verträgen nach Art. 142 des Baugesetzes BauG vom 9. Juni 1985 festgelegten Zwecken, insbesondere der Erstellung von steuerfinanzierten Infrastrukturanlagen.

Artikel 2

Einlagen und Entnahmen ¹Die Spezialfinanzierung wird geüfnet durch Geldleistungen der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen und durch Gelderlöse aus Grundstücken aufgrund von Verträgen nach Art. 142 BauG.

²Über die Entnahmen aus der Spezialfinanzierung beschliesst der Gemeinderat im Rahmen der Finanzkompetenzen gemäss OgR.

Artikel 3

Verwendung der Mittel Der vereinbarte Planungsausgleich muss einem öffentlichen Zweck zugeführt werden und soll wenn möglich in einem sachlichen Zusammenhang mit der durchgeführten Planungsmassnahme stehen:

- a) Primär für steuerfinanzierte Infrastrukturkosten (Bauvorhaben zuzüglich aller Nebenkosten, wie Vertragskosten, etc.).
- b) Sekundär für öffentliche Aufgaben im Sinne der Gemeindeentwicklung, insbesondere in den Bereichen Kultur, Sport, Verkehr, Freizeit, Standortmarketing, Jugend, Familien, Alter, Ortsbildschutz, Wirtschaftsförderung, Umwelt und Energie.

Artikel 4

Verzinsung ¹Verpflichtungen der Einwohnergemeinde Krauchthal gegenüber der Spezialfinanzierung sind zu verzinsen.

²Der Gemeinderat legt den Zinssatz fest.

Artikel 5

Inkrafttreten Das Reglement tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 27. April 2010.

IM NAMEN DES EINWOHNERGEMEINDERATES KRAUCHTHAL

Der Präsident:

Die Verwaltungsleiterin:



Claude B. Sonnen



Claudia Steiner

Auflagezeugnis

In Anwendung von Art. 22 Organisationsreglement (OgR) vom 1. Januar 2009 hat der Gemeinderat das vorliegende Reglement an seiner Sitzung vom 27. April 2010 beschlossen. Gemäss Art. 30 OgR wurde der Beschluss im Amtsanzeiger der Region Burgdorf vom 29. April 2010 publiziert. Die Inkraftsetzung wurde gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 im Amtsanzeiger der Region Burgdorf vom 3. Juni 2010 bekannt gegeben.

Seit Veröffentlichung des Gemeinderatsbeschlusses ist gegen das vorliegende Reglement weder das fakultative Referendum ergriffen noch eine Beschwerde eingereicht worden.

Krauchthal, 5. Juli 2010

GEMEINDESCHREIBEREI KRAUCHTHAL
Die Verwaltungsleiterin



Claudia Steiner